

rohe

Ein Weihnachtsgedicht

Markt und Straßen stehn verlassen, still erleuchtet jedes Haus, sinnend geh' ich durch die Gassen, alles sieht so festlich aus.

An den Fenstern haben Frauen buntes Spielzeug fromm geschmückt, tausend Kindlein stehn und schauen, sind so wunderstill beglückt.

Und ich wandre aus den Mauern bis hinaus ins freie Feld, hehres Glänzen, heil'ges Schauern! Wie so weit und still die Welt!

Sterne hoch die Kreise schlingen, aus des Schnees Einsamkeit steigt's wie wunderbares Singen -O du gnadenreiche Zeit!

Joseph von Eichendorff

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihre Bürgermeisterin

Margit Ertmer

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode Bahnhofstraße 12

37345 Sonnenstein Telefon: 036072 831-0 Telefax: 036072 831-32

E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Derzeit nur nach telefonischer Absprache! Es gilt die 3G-Regel!

 Montag
 9:00 - 12:00 Uhr
 14:00 - 16:00 Uhr

 Dienstag
 9:00 - 12:00 Uhr
 14:00 - 18:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 9:00 - 12:00 Uhr
 14:00 - 16:00 Uhr

 Freitag
 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss

Erscheinungstermin

Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.

Donnerstag, 13. Januar 2022 Samstag, 22. Januar 2022 Donnerstag, 10. Februar 2022 Samstag, 19. Februar 2022

Ansprechpartner:

Frau Fricke

Tel.: 036072 831-13

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
"Eichsfelder Kessel"	
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166 (24h)
Störungsdienst Strom	
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und	
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum	03606 6505555
Corona-Virus	
Corona-Teststelle in Weißenborn-	036072 888420
Lüderode	

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2021

In der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 18.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst: Beschluss - Nr.: anwesend: 13 Mitglieder 85-19/2021-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 19.08.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 19.08.2021.

Stimmberechtigt: 13

Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

86-19/2021-GF

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBI. I S. 3932), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des

Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – Thür-KigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBI. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 18.11.2021 die folgende 2. Anderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten. Stimmberechtigt: 13

Zustimmungen: 12 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

87-19/2021-GR

4. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

Der Gemeinderat Sonnenstein beschließt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 266), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396)

und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein die 4. Anderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein.

Stimmberechtigt: 13

Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sonnenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 80 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) sowie der §§ 74 ff der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116) die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sonnenstein.

Anlagen:

- Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sonnenstein vom 29.09.2021.
- Mitteilung zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sonnenstein vom 26.10.2021
- Bürgermeisterliste 2020

Stimmberechtigt: 13

Zustimmungen: 12 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 Entsprechend des § 80 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) wird auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 29. September 2021, durch den Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein der Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Die Bürgermeisterin hat nach § 38 ThürKO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Stimmberechtigt: 12

Zustimmungen: 11 / Enthaltungen: 1 / Gegenstimmen: 0

Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020 Entsprechend des § 80 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) wird auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 29. September 2021, durch den Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein dem Beigeordneten für das Rechnungsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Beigeordnete hat nach § 38 ThürKO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Stimmberechtigt: 12

Zustimmungen: 12 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

91-19/2021-GR

1. Nachtragshaushalt 2021 der Gemeinde Sonnenstein

Auf der Grundlage des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -- ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBL. S. 115) beschließt der Gemeinderat Sonnenstein die 1. Nachtragshaushaltssatzung samt ihrer Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

Begründung: siehe Anlage:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021
- Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben 2021
- Einzelpläne 2021
- Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit 2021
- Übersicht Verpflichtungsermächtigung 2021
- Schuldenübersicht 2021
- Rücklagenübersicht 2021
- Stellenplan 2021

Stimmberechtigt: 13

Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 18.12.2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik "Bekanntmachungen".

Offentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung

Mit Beschluss vom 18.11.2021 Nr. 88-19/2021-GR, 89-19/2021-GR und 90-19/2021-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Sonnenstein, die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2020 sowie die Beschlüsse über die Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020 liegen öffentlich aus und können gemäß § 80 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung

vom 18.12.2021 bis zum 01.01.2022

während der allgemeinen Dienstzeiten

9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr Montag Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr

9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag

9:00 - 12:00 Uhr Freitag

in der Kämmerei der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr. 12, in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2021.

Sonnenstein, 18.12.2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2021

Mit Beschluss vom 18.11.2021 Nr. 91-19/2021-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.12.2021 diese Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 11, Nummer 12 vom 18.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2021 und die Anlagen liegen entsprechend § 57 Abs.3 der Thüringer Kommunalordnung

vom 18.12.2021 bis 01.01.2022 während der Dienstzeiten

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstr.12, in Sonnenstein öffentlich aus und können eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 18.12.2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBL. S. 115) erlässt die Gemeinde Sonnenstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge			
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert		
a) im Verwaltungsl	haushalt					
die Einnahmen	443.200	22.400	6.182.200	6.603.000		
die Ausgaben	506.700	85.900	6.182.200	6.603.000		
b) im Vermögensh	aushalt					
die Einnahmen	777.600	125.300	1.582.500	2.234.800		
die Ausgaben	701,600	49.300	1.582.500	2.234.800		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) f $\ddot{\text{ur}}$ Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht neu festgesetzt. (900.000 € laut Haushaltssatzung 2021)

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat Sonnenstein am 18. November 2021 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die finanziellen Mittel der Ortschaften werden in Höhe von 5,00 € je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres festgelegt (§ 45a Abs. 9 ThürKO).

§ 8

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Sonnenstein, 9. Dezember 2021

Gemeinde Sonnenstein

- Siegel -

gez. Ertmer Bürgermeisterin

Bekanntmachung

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein

Mit Beschluss vom 18.11.2021 Nr. 87-19/2021-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2021 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 11, Nummer 12 vom 18.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 18.12.2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin

4. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung vom 18.11.2021 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein vom 06.11.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.01.2017 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.
- (2) Die §§ 5, 8 und 9 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen
 b) Für jeden weiteren Tag
 b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen
 b) Für jeden weiteren Tag
 c) 0,00 Euro
 d) 0,00 Euro
 d) 0,00 Euro
 e) 0,00 Euro

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, anonymen Grabstätte, Doppelgrabstätte (bestehendes Grabfeld) und Rasengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) zur Beisetzung eines Verstorbenen jeden Alters werden folgende Gebühren erhoben: 700,00 Euro

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 700,00 Euro (3) Beisetzung **einer** Urne in ein bestehendes Urnenreihengrab / Erdbestattungsreihengrab 650,00 Euro (4) Urnengemeinschaftsanlage / anonymes / halbanonymes Urnenfeld 750,00 Euro (5) Verlängerung der Liegezeit nach Ablauf der Ruhezeit (für einmalig höchstens 5 Jahre): 30,00 Euro je Jahr

(6) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte auf noch nicht geschlossenen Grabfeldern gemäß der Friedhofssatzung § 13 Absatz 2 b)

werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstelle (Doppelgrab) 1.500,00 Euro b) für ein Familiengrab pro Grabstelle 750,00 Euro (nur in Bockelnhagen)

c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes 30,00 Euro je Jahr

(7) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen **1.600,00 Euro** (8) Beisetzung einer Urne in ein bestehendes

Rasengrab 650,00 Euro

Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 9 Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Ähnlichem.

- bei einstelligen Reihengrabstätten (Erdbestat- 210,00 Euro tung)
- bei Doppelgrabstätten
 bei Urnenreihengräbern / Rasengrabstätten
 170,00 Euro

Artikel 2

Diese 4. Änderung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Sonnenstein, 09.12.2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein

Mit Beschluss vom 18.11.2021 Nr. 86-19/2021-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2021 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 11, Nummer 12 vom 18.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 18.12.2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - Thür-KigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 18.11.2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein vom 18.11.2021 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) Der § 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie			3. und jedes weitere Kind der Familie			
halbtags bis 5 h tägl.	bis 9 h tägl.	bis 10h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	bis 9 h tägl.	bis 10 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	bis 9 h tägl.	bis 10 h tägl.
135 €	195€	230 €	125 €	185 €	220 €	115€	175€	210€

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, 9. Dezember 2021

gez. Ertmer Bürgermeisterin - Siegel -

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum Stichtag 03.01.2022 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher <u>nicht</u> in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBI. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBI. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:
- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro
- Wisente und Wasserbüffel 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro 3. Schafe und Ziegen je Tier 0,10 Euro 3.1 Schafe bis 9 Monate 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 0,85 Euro 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 0,85 Euro 3.4 Ziegen bis 9 Monate ie Tier 2.30 Euro je Tier 2,30 Euro 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
- Schweine

2

- 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
- 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
- 4.3 sonstige Zucht- undMastschweine über 30 kg

Rinder einschließlich Bisons,

- 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
 Absatz 4 bleibt unberührt.
- 5. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro
- 6. Geflügel
- 6.1 Legehennen über 18 Wochen und je Tier 0,07 Euro Hähne

- 6.2 Junghennen bis 18 Wochen je Tier 0,03 Euro einschließlich Küken
- 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,03 Euro
- 6.4 Enten, Gänse und Truthühner je Tier 0,20 Euro einschließlich Küken
- 7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
- Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt

6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
- 2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem "Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen" als "Salmonellen überwacht" und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tier-

seuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragser-

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

 $\$ 3 Die Beiträge werden gemäß $\$ 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
- 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021 PD Dr. Karsten Donat Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Grußwort der Bürgermeisterin

"Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt. Der andere packt sie kräftig an und handelt."

Dante Alighieri

Mit diesem Zitat sollte eigentlich unsere Feierstunde anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Gemeinde Sonnenstein beginnen. Doch leider ist es in diesen schwierigen Zeiten nicht möglich zusammen zu kommen. Die Pandemie stellt uns immer wieder vor neue Herausforderungen und lässt uns mit Erstaunen auf die jeweiligen Entwicklungen schauen. Die Entscheidung die Feierstunde abzusagen ist mir nicht leichtgefallen aber ich hoffe darauf, dass wir diese im nächsten Sommer mit einem Tag der offenen Tür verbinden können, um Ihnen liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger unsere neue barrierefreie Gemeindeverwaltung zu zeigen. 10-Jahre Landgemeinde Sonnenstein: Am 1. Dezember 2011 schlossen sich die Ortschaften Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge zur Gemeinde Sonnenstein zusammen. 10 Jahre sind seither vergangen, in denen wir gemeinsam viel bewegt haben. Es war sicherlich nicht einfach die Entscheidung zur Gründung der Landgemeinde zu treffen. Vor- und Nachteile mussten abgewogen werden. Viele der damals Verantwortlichen sind heute nicht mehr politisch aktiv. Darum möchte ich, obwohl ich erst seit Mai 2018 als Bürgermeisterin im Amt bin, das Jubiläum nutzen, um Sie an die vielen Dinge zu erinnern, die der Gemeinde Sonnenstein in den vergangenen 10 Jahren gut gelungen sind.

Die Bilanz fällt je nach Sichtweise sicherlich unterschiedlich aus. Der gemeinsame Weg war nicht immer leicht und der ein oder andere Skeptiker musste erst überzeugt werden. Die Menschen haben erfahren, dass sich ihr Leben seither nicht verschlechtert hat. In allen Ortschaften wurde investiert und die Infrastruktur nach und nach weiter ausgebaut. Die Gemeinde nutzt die verschiedenen Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes. Dadurch konnte eine Fülle von Projekten angegangen und umgesetzt werden.

Diese alle aufzuzählen würden Seiten füllen, deshalb nur eine Auswahl der Projekte:

In Bockelnhagen wurde das Dach des Kindergartens gedeckt sowie der Eingangsbereich neugestaltet und der Sportraum erneuert. Eine funktionale Laube ersetzt den alten Schuppen hinter dem Kindergarten. Im Weiteren wurden: auf dem Spielplatz im Dorfgarten neue Geräte aufgebaut, der Streuobst- und Bienensowie der Baumlehrpfad, auch mit privater Unterstützung, angelegt. Derzeit läuft der Umbau der Bushaltestelle, um die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit zu erreichen. In Weilrode wurde der Fahrgastunterstand erneuert und der Friedhof umgestaltet.



Kindergarten Bockelnhagen

In Holungen wurde die Teichstraße erneuert, das Kreuz an der Teichstraße denkmalgerecht saniert sowie der Schlauchturm mit Hilfe engagierter Bürger neu verkleidet. Die Fassade und die Innenräume des Bürgerhauses bekamen einen neuen Anstrich. Im Freibad wurden kleinere Investitionen wie das Sonnensegel über dem Kleinkindbecken getätigt. In diesem Jahr erfolgte die Freiflächengestaltung auf dem Friedhof.



Bürgerhaus Holungen

Und nicht zu vergessen der Skywalk: 2017 wurde die Aussichtsplattform eröffnet. Und es vergeht kein Tag an dem nicht zahlreiche Besucher von nah und fern das Angebot nutzen, um den herrlichen Ausblick zu genießen. Gerade auch in Zeiten der Pandemie mit ihren Zutrittsbeschränkungen wird das Angebot im Freien gern für Tagesausflüge genutzt. Auch die neu beschilderten Wanderwege laden ein, einen Tag in unserer Gemeinde zu verbringen. In Jützenbach wurde im Himmeltalgraben das Ufer befestigt sowie das Bachbett saniert. Im Weiteren erfolgte der Ersatzneubau der Brücke über die Jütze in der "Neuen Straße". Aktuell wurde hier ebenfalls der Umbau der Bushaltestelle abgeschlossen. Das Baugebiet Himmelreichsberg wurde erschlossen. Viele Grundstücke konnten bereits an Bauwillige verkauft werden. Wir freuen uns über alle, die hier heimisch geworden sind.



Brücke über die Jütze

In Silkerode wurde der Spielplatz neu gestaltet und mit neuen Geräten ausgestattet. Die Festhalle hat eine neue Bühne bekommen und die Trauerhalle wurde renoviert. Auch hier konnte die Bushaltestelle auf Barrierefreiheit umgebaut und die Straßen Hamberg und Eichholz grundhaft ausgebaut werden. Am Unterhof sind Baugrundstücke ausgewiesen, einige sind noch frei und bieten Bauwilligen die Möglichkeit sich in dieser schönen Ortschaft anzusiedeln.



Eichholz

An unsere jüngsten Einwohner haben wir auch in Stöckey gedacht und den Spielplatz erneuert. Auch am und im Kindergarten wurde die Fassade saniert und Einiges renoviert, dabei floss nicht unerhebliche Eigenleistung der Eltern ein. In Stöckey liegt bereits ein Glasfasernetz, 2012 wurde dieses Projekt abgeschlossen. Besonders erwähnenswert ist natürlich auch der Umbau der ehemaligen Bäckerei zum Feuerwehrgerätehaus. Eine gute Investition in die Zukunft und in unsere gemeinsame Sicherheit. Ich wünsche allen Kameradinnen und Kameraden der Gemeinde eine gute Zusammenarbeit und neben der großen Verantwortung, die Sie ehrenamtlich für uns übernehmen, künftig auch wieder mehr Möglichkeiten zur Geselligkeit.



Feuerwehrgerätehaus Stöckey

In Steinrode fanden am Kindergarten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen statt: das Dach wurde neu eingedeckt, das Gebäude trockengelegt, die Heizung ausgetauscht, die Außenanlagen und die Einfriedung erneuert. Im Innenbereich wurden der Küchenbereich und die Gruppenräume neu gestaltet. Die Alleestraße und auch das Kriegerdenkmal wurden saniert. Eine große Investition, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehört, ist das neue Dorfgemeinschaftshaus in Werningerode. Dieses soll 2022 fertig gestellt werden. Wir freuen uns, wenn Sie, werte Bürgerinnen und Bürger, das Gebäude endlich nutzen und alle wieder gemeinsam feiern können.



Dorfgemeinschaftshaus Werningerode

In Weißenborn-Lüderode wurden an verschiedenen gemeindeeigenen Häusern dringend nötige Arbeiten vorgenommen, wie u. a. die Trockenlegung der Ambulanz, des Beamtenhauses und des alten Verwaltungsgebäudes. Um den Bauhofstandort wurde eine Zaunanlage erbaut. Der Parkplatz am Friedhof in Weißenborn und die Zaunanlagen an den Friedhöfen in Weißenborn und Lüderode wurden neu errichtet. Da die technische und bauliche Substanz des Verwaltungsgebäudes der Gemeindeverwaltung stark veraltet war, entstand ein neuer, barrierefreier Anbau mit Bürgerzentrum. Die größte Investition war der Kindergartenneubau. Auch durch die Einbeziehung des Trägers sowie der Erziehenden in die Planungen hat sich die Investition gelohnt und es ist ein schönes, funktionales und modernes Kindergartengebäude entstanden, das auch von den Kindern umliegender Ortschaften besucht wird. Durch die Gewährung von Mitteln aus der Wasserrahmenrichtlinie konnten Teile der Geröder Eller renaturiert werden.



Spielplatz des Kindergartens Weißenborn-Lüderode

Auch in Zwinge wurde die Trauerhalle renoviert. Außerdem erfolgte die Trockenlegung des Feuerwehrgebäudes. Eine neue Sirenenanlage wird die Zwinger in Notfällen alarmieren. Im Hinterdorf wurden zwei Brücken erneuert. Auch in Zwinge konnten Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden.



Feuerwehrgebäude Zwinge

In allen Ortschaften wurde die Straßenbeleuchtung auf das sparsamere LED umgestellt.

Insgesamt beteiligte sich die Gemeinde Sonnenstein an mehr als 10 Förderprogrammen von Bund und Land wie z.B. Leader, Ländlicher und Forstwirtschaftlicher Wegebau, KitaBetreuungsfinanzierung, Klimainvest, Förderung kommunale Verkehrsinfrastruktur, Kommunalinvestititonsförderung, Revitalisierung, Radwegeförderung, Städtebauförderung, Maßnahmen der WRRL helfen der Gemeinde bei der Realisierung der Investitionen.

Auch die ständig wachsenden Anforderungen bei den Förderanträgen nehmen wir gern auf uns, wenn wir damit die Weiterentwicklung der Gemeinde voran bringen können. Manchmal muss man auch auf eine zweite Chance warten.

Damit all dies möglich war und um ein gemeinsames konstruktives Vorankommen zu gewährleisten, hat sich der Gemeinderat einer konsequenten Sacharbeit verschrieben. In vielen Sitzungen des Gemeinderates, des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Sozial- und Kulturausschusses wurde diskutiert und nach der bestmöglichen Lösung gesucht. Natürlich mussten auch unliebsame Themen angegangen werden, wofür ich um Ihr Verständnis werbe. Die Beschlüsse fielen in der Regel eindeutig aus.

Betrachtet man die Einwohnerzahl in unserer Landgemeinde so muss man feststellen, dass auch an uns der demografische Wandel nicht spurlos vorüberzieht. Die Einwohnerzahl hat sich von 4.824 in 2011 von auf 4.486 Stand November 2021 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von 7 Prozent. Wir freuen uns über jede Geburt und jeden Zuzug in unsere Landgemeinde. Deshalb ist es so wichtig, Bauplätze vorzuhalten oder leerstehende Gebäude weiter zu vermitteln.

Auch wenn manchmal der Eindruck entsteht, dass die größeren Ortschaften bevorzugt werden, so bitte ich Sie doch anzuerkennen, dass in allen Ortschaften investiert wurde. Wären die damaligen Gemeinden selbstständig geblieben, hätten vermutlich kaum größere Investitionen stattgefunden. Ich kann Ihnen versichern, dass der Gemeinderat und auch ich stets bemüht sind, dass Wohl aller Ortschaften und aller Einwohner im Blick zu behalten.

Gut ist, dass im Gemeinderat alle Ortschaften vertreten sind. Sie, werte Bürgerinnen und Bürger, möchte ich bei dieser Gelegenheit nochmals recht herzlich zu den Sitzungen einladen. In jeder öffentlichen Gemeinderats- und auch Hauptausschusssitzung gibt es eine Bürgerfragestunde, in der Sie Ihre Anfragen stellen und Anliegen schildern können. Das Gebiet der Gemeinde ist relativ groß. Da ist es manchmal schwierig an allen Ecken immer sofort parat zu stehen. Manchmal braucht es einen kleinen Hinweis der Bürger, um etwas aufzuzeigen was sonst unbeachtet bliebe. Aber auch wir brauchen Unterstützung durch unsere Bürger. Nur gemeinsam schaffen wir es die Gemeinde weiter zu entwickeln und zukunftsfähig aufzustellen im Sinne guter menschlicher Beziehung, guter Nachbarschaften und eines gemeinsamen nachhaltigen Handelns.

Doch ich möchte nicht nur auf das Erreichte zurückblicken. Auch in Zukunft möchten wir uns stark machen und weiterhin viel schaffen. Wir versuchen mit den vorhandenen finanziellen Mitteln viel zu erreichen. Ich wünsche mir, dass wir als Gemeinde Sonnenstein noch weiter zusammenwachsen und gemeinsam und frohen Mutes nach vorn blicken.

An dieser Stelle ein Lob und mein Dank an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sonnenstein, die ihren Beitrag leisten unsere Ortschaften so nett und gepflegt aussehen zu lassen und sich für unsere Ortschaften einsetzen. Danke für Ihr Engagement. Danke für die vielen kleinen unauffälligen Handgriffe, die nicht immer sofort gesehen werden. Danke für das Engagement der Mitglieder des Gemeinderates, der Ortschaftsbürgermeister, der Ortschaftsräte, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, im Bauhof sowie den Kindergärten. Danke den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für ihre unzähligen Einsätze.

Doch nun freue ich mich erstmal auf die Weihnachtsfeiertage, leider jedoch wieder im Schatten von Corona und sich ständig verschärfender Bestimmungen. Es fällt schwer. Wir dürfen die Hoffnung auf ein normales Leben nicht aufgeben und sollten uns vor allen Dingen nicht argwöhnisch anschauen, gegenseitig beschuldigen oder gar anfeinden. Bleiben Sie gelassen, stiften Sie Frieden

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein fröhliches und gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr 2022, vor allem Gesundheit.

Ihre Bürgermeisterin Margit Ertmer



Wir freuen uns über Ihre Beiträge

Sehr geehrte Bürger, sehr geehrte Vereinsmitglieder, sehr geehrte Erzieher und Lehrer,

wie Ihnen sicher schon aufgefallen ist, bekommen wir immer weniger Beiträge für das Amtsblatt. Dies ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass zurzeit nur wenige Veranstaltungen stattfinden. Doch es sind gerade auch Ihre Beiträge, die das Amtsblatt interessant machen. Daher bitten wir Sie: Schicken Sie uns Ihre Beiträge, Bilder, Berichte. Die Leser freuen sich darüber! Was wir leider nicht abdrucken dürfen ist Werbung.

Bei Fragen melden Sie sich bei uns per Telefon unter der 036072 83120 (Frau Starke) oder per Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

3G-Regelung für Besucher der Gemeindeverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sonnenstein,

um auch im kommenden Jahr wie gewohnt für Sie da sein zu können, gilt ab dem

1. Januar 2022 für Besuche im Verwaltungsgebäude die 3G-Regel.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist notwendig, um die Betriebsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten und unsere Mitarbeiter bestmöglich zu schützen.

In der Verwaltung werden keine Corona-Tests angeboten. Bitte nutzen Sie die Testzentren.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

gez. Margit Ertmer Bürgermeisterin

Information an die Eltern der Kindergartenkinder der Gemeinde Sonnenstein

Die im amtlichen Teil dieses Amtsblattes veröffentlichten Gebühren gelten ab dem 01.01.2022 für alle Kindergärten in der Gemeinde Sonnenstein.

Eine Anpassung der Gebühren war aufgrund der gestiegenen Betriebskosten erforderlich und wurde daher im November vom Gemeinderat beschlossen.

Parkflächen vor der Schule OT Weißenborn-Lüderode

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrtes Schulpersonal, sehr geehrte Anwohner,

wie Sie vielleicht wissen ist es künftig nicht mehr erlaubt, dass die Parkplätze vor der Schule genutzt werden um dort zu parken oder zu halten. Eine entsprechende Beschilderung wird durch den Landkreis geprüft und zeitnah angebracht werden.

Um den Kindern ein gefahrloses Überqueren der Straße zu ermöglichen wurde der Fußgängerüberweg angelegt. Dieser Bereich ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Das Ein- und Ausparken neben dem Fußgängerüberweg gefährdet die Kinder, die zu Fuß zur Schule kommen. Die Kinder sind aufgrund ihrer geringen Körpergröße hinter den parkenden Autos schlecht oder gar nicht zu sehen und es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür und nutzen Sie andere Haltemöglichkeiten.

Das Halten in den Bushaltestellen ist ebenfalls untersagt, denn es behindert zusätzlich die wartenden Busse.

Sachbeschädigung an der Schutzhütte bei der Allerburg

Die bei der Allerburg 2018 neu errichtete Schutzhütte wurde von Unbekannten beschädigt.



Die Schutzhütte wurde für die Bürger und Besucher gebaut. Es ist schade, wenn mutwillige Zerstörungen erfolgen. Sachdienliche Hinweise zur Aufklärung können an die Polizei oder an die Gemeindeverwaltung unter Tel: 036072 83111

gegeben werden.